Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

(Anderung vom 6. April 2006; Finanzausgleich)

Die Synode der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Zentralkommission vom 9. Januar 2006.

beschliesst:

- I. Die Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 28. November 1982 wird wie folgt geändert:
 - Art. 36. ¹ Die Körperschaft führt eine Zentralkasse.

Zentralkasse

- ² Mit dieser finanziert sie ihre Aufgaben sowie Baukostenbeiträge und allfällige weitere Leistungen an die Kirchgemeinden.
- ³ Die Zentralkasse wird durch Beiträge der Kirchgemeinden, des Staates sowie Zuwendungen gespeist.
- Art. 37. ¹ Die Kirchgemeinden entrichten jährlich die festgesetz- Beiträge ten Beiträge an die Zentralkasse.

der Kirchgemeinden

- ² Die Beitragsberechnung erfolgt auf Grund der von der Synode festgesetzten Beitragssätze und der eingegangenen Kirchensteuern.
 - Abs. 3 wird aufgehoben.
- Art. 37 a. Die Verwendung von Beiträgen des Staates an die Kör- Beiträge des perschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem Staates Finanzreglement¹.

- Art. 38. ¹ Die Körperschaft stellt den Finanzausgleich zwischen Finanzausgleich den Kirchgemeinden sicher.
- ² Der Finanzausgleich ermöglicht den Kirchgemeinden ihre Grundaufgaben zu erfüllen und reduziert die Unterschiede in den Steuerbelastungen.
- ³ Der Finanzausgleich wird durch Kirchgemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft und allfällige dafür vorgesehene Staatsbeiträge finanziert.

182.12 Kirchenordnung

Finanzdaten der Kirchgemeinden Art. 39. $\,^{1}$ Zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge und Finanzausgleichsleistungen stellen die Kirchgemeinden der Körperschaft die erforderlichen Finanzdaten zur Verfügung.

² Erfolgt dies nicht innert der durch das Finanzreglement¹ festgelegten Frist, so setzt die Zentralkommission den Beitrag fest.

Baukostenbeiträge Art. 40. ¹ An Bauten, die zur Entfaltung des kirchlichen Lebens nötig sind, werden den Kirchgemeinden Beiträge ausgerichtet.

² Das Reglement über Baukostenbeiträge² regelt die Ausgestaltung der Beiträge und das Verfahren.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 41 wird aufgehoben.

Sonderbeiträge

Art. 42. Abs. 1 unverändert.

² Das Finanzreglement¹ regelt die Einzelheiten für die Ausrichtung von Beiträgen für Sonderaufwendungen.

Art. 43 und 44 werden aufgehoben.

Kürzung von Finanzausgleichsbeiträgen Art. 45. Die Zentralkommission kann Beiträge der Kirchgemeinden aus dem Finanzausgleich bzw. an den Finanzausgleich gemäss den Bestimmungen des Finanzreglements¹ kürzen.

Art. 46 wird aufgehoben.

Rekurs

Art. 47. ¹ Entscheide der Zentralkommission über finanzielle Leistungen der Körperschaft bzw. Finanzausgleichsbeiträge an einzelne Kirchgemeinden oder von einzelnen Kirchgemeinden an die Körperschaft bzw. an den Finanzausgleich unterliegen dem Rekurs an die Synode.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 48 wird aufgehoben.

Steuer-Zweckverbände Art. 49. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Finanzreglement Art. 50. Das Finanzreglement¹ regelt die Führung der Zentralkasse und deren Finanzierung sowie die Ausgestaltung des Finanzausgleichs zwischen den Kirchgemeinden. Kirchenordnung 182.12

II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung des Regierungsrates am 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen der Synode der römisch-katholischen Körperschaft Der Präsident: Der Aktuar:

Martin Pedrazzoli René Baumgartner

Die Änderung der Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 6. April 2006 wird genehmigt.

8. November 2006

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

Diener Husi

¹ LS 182.25.

² LS 182.26.